*[Im Antragsformular der Beschwerdestelle musst Du zum einen den* ***Sachverhalt*** *kurz erläutern und zum anderen Dein* ***Antragsziel*** *formulieren. Fülle beide Vorlagen aus und kopiere den Text in die entsprechenden Felder im Antragsformular.]*

***[Sachverhaltsdarstellung****:]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe unter der Kundennummer [Deine Kundennummer] einen Bausparvertrag bei der [Name Bausparkasse] abgeschlossen. Meine Bausparkasse verlangt seit **xx.xx.xxxx** jährliche Gebühren in Höhe von **xx** Euro.

Diese Gebühren sind unwirksam. Die Erhebung einer pauschalen Gebühr in der Ansparphase eines Bausparvertrags ist eine unangemessene Benachteiligung. Denn mit der Gebühr werden Kosten für die Verwaltung auf die Bausparer abgewälzt, welche die Bausparkasse aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen hat. Das hat der Bundesgerichtshof am 15. November 2022 so entschieden (Az. XI ZR 551/21).

*[Zusatz für Verträge bei denen ein Jahresentgelt erst nachträglich eingeführt wurde:*

Die Einführung des Jahresentgelts ist unwirksam. Eine fingierte Zustimmung reicht für die nachträgliche Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aus. Ich berufe mich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20). Die Grundsätze gelten auch für die nachträgliche Änderung von Allgemeinen Bausparbedingungen.]

Ich habe meine Bausparkasse mit Schreiben vom **xx.xx.xxxx** aufgefordert, die Gebühren bis zum **xx.xx.xxxx** an mich zurückzuzahlen. Bis heute habe ich keine Zahlung erhalten.

*[falls die Bausparkasse eine Rückzahlung abgelehnt hat:]*

Die Bausparkasse hat eine Rückzahlung abgelehnt, da das Urteil nicht auf die durch sie erhobenen Gebühren anwendbar sei.

Ich bitte Sie daher, in der Angelegenheit zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Dein Name]

***[Antragsziel:]***

Die Bausparkasse muss die gezahlten Gebühren nach § 812 BGB erstatten, da ich sie ohne Rechtsgrund gezahlt habe. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf insgesamt **xx,xx Euro** zuzüglich Nutzungsersatz nach § 818 Abs. 1 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit Berechnung des Jahresentgelts. Bei Zahlungen an eine Bank besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses gezogen hat, die sie als Nutzungsersatz herausgeben muss (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014, Az. XI ZR 348/13). Das gilt für Bausparkassen gleichermaßen.